

Titel:

Vorbescheid für Einfamilienhaus - Abgrenzung von Innen- und Außenbereich

Normenketten:

BayBO Art. 71

BauGB § 34, § 35

Leitsätze:

1. Für die Frage, ob ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil vorliegt, kommt es weder auf die Zweckbestimmung noch auf die Entstehungsgeschichte der vorhandenen Bebauung an. Entscheidend ist grundsätzlich der tatsächlich vorhandene Bestand. (Rn. 16) (redaktioneller Leitsatz)
2. Auch Gebäude, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, können zur Entwicklung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils beitragen. (Rn. 16) (redaktioneller Leitsatz)
3. Eine unbebaute Fläche ist - als „Baulücke“ - Teil des Bebauungszusammenhangs, wenn sie von einer angrenzenden zusammenhängenden Bebauung so stark geprägt wird, dass die Errichtung eines Gebäudes auf dieser Fläche als zwangslose Fortsetzung der vorhandenen Bebauung erscheint. (Rn. 16) (redaktioneller Leitsatz)
4. Zur Bebauung iSd § 34 Abs. 1 S. 1 BauGB gehören grundsätzlich nur Bauwerke, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen. Baulichkeiten, die nur vorübergehend genutzt werden oder in einem weiteren Sinne „Nebenanlagen“ zu einer landwirtschaftlichen, (klein-)gärtnerischen oder sonstigen Hauptnutzung sind, sind in aller Regel keine Bauten, die für sich genommen ein für die Siedlungsstruktur prägendes Element darstellen. (Rn. 17) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Vorbescheid, Abgrenzung Innen-/Außenbereich, Einfamilienhaus, Bebauungszusammenhang, Baulücke, Nebenanlagen, Bezugsfallwirkung

Tenor

- I. Die Klage wird abgewiesen.
- II. Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Beigeladene trägt ihr außergerichtlichen Kosten selbst.
- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Beklagte vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

1

Der Kläger begehrt die Erteilung eines Vorbescheides, mit dem im Wesentlichen die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit eines Einfamilienhauses abgefragt wird.

2

Das Einfamilienhaus soll mit einer Grundfläche von 9 x 14,26 m und zwei Vollgeschossen und einer bergseitigen Wandhöhe von 3,90 m auf dem Grundstück FINr. ..., Gemarkung H. ... (i.F. Vorhabensgrundstück) unmittelbar östlich an das bereits bestehende Einfamilienhaus angrenzend errichtet werden. Das Vorhabensgrundstück ist östlich des M. H2. Weges gelegen. Entlang des M. H2. Weges verläuft die Bebauung weitgehend zu beiden Seiten des Weges als „Straßenbebauung“. Unmittelbar östlich an den M. H2. Weg anschließend fällt das Gelände Richtung F. H2. Straße stark ab. Der Abstand der bereits bestehenden Bebauung am Hang auf dem Vorhabensgrundstück zu der nächsten im Osten gelegenen Bebauung beträgt ca. 60 - 70 Meter.

3

Mit Antrag vom 9. Oktober 2019 beantragte der Kläger einen Vorbescheid im Wesentlichen über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens. Konkret lauteten die Fragen:

- darf das dargestellte Gebäude mit der überbauten Fläche von 130,00 m² geplant werden?
- Sind zwei Vollgeschosse möglich?
- darf das dargestellte Gebäude mit der beabsichtigten Höhenentwicklung geplant werden?
- besteht Zustimmung zur Umsetzung des Bauvorhabens im Landschaftsschutzgebiet „E. ... um M. ...“?

4

Die beigeladene Gemeinde hat das Einvernehmen mit Beschluss vom 3. Dezember 2019 erteilt.

5

Mit Bescheid vom 26. Februar 2020 lehnte das Landratsamt nach entsprechender Anhörung den Antrag auf Vorbescheid ab. Der Antrag sei abzulehnen, da der zur Bebauung vorgesehene Vorhabensstandort im baulichen Außenbereich nach § 35 BauGB liege. Bei einer Ortsbesichtigung sei festgestellt worden, dass das Baugrundstück nicht mehr am Bebauungszusammenhang der östlich gelegenen talseitigen Bebauung (FINr. ...) teilnehme und somit keine Baulücke darstelle. Die vorhandenen Gebäude ostseitig des M. H2. Weges würden nach Osten hin den Innenbereich abschließen. Die geplante Baumaßnahme sei daher wegen ihrer Lage im bauplanungsrechtlichen Außenbereich unzulässig. Eine Zulässigkeit des Bauvorhabens nach § 35 Abs. 1 BauGB scheide mangels Privilegierung und nach § 35 Abs. 2 BauGB wegen der Beeinträchtigung öffentlicher Belange i.S.d. § 35 Abs. 3 BauGB aus. Der Außenbereich solle nach dem Willen des Gesetzgebers möglichst weitgehend von einer wesensfremden Bebauung freigehalten werden, die Landschaft in ihrer natürlichen Funktion und Eigenart bewahrt bleiben. Das Vorhaben beeinträchtige im Übrigen den Belang der Verhinderung einer Ausuferung der Bebauung ohne Bauleitplanung. Die Gefahr einer ungeordneten Siedlungsentwicklung in den Außenbereich hinaus ohne Bauleitplanung sei gegeben. Es bestehe die Gefahr, dass das Vorhaben im Falle seiner Verwirklichung als Vorbild für weitere Vorhaben fungiere und eine Verschiebung des Ortsrandes einleiten könnte. Eine derartige Ausweitung der Bauflächen liege ausschließlich in der Planungshoheit der Gemeinde und müsse durch entsprechende Bebauungsplanung gesteuert werden.

6

Mit Schriftsatz vom 4. März 2020 hat der Kläger Klage erhoben. Der Kläger beantragt,

1. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 26. Februar 2020 verpflichtet, den beantragten Vorbescheid positiv zu beantworten.

Hilfsweise:

2. Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 26. Februar.2020 verpflichtet, über den beantragten Vorbescheid unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden.

7

Der Kläger trägt im Wesentlichen vor, dass der streitgegenständliche Bereich unmittelbarer Bestandteil der Siedlungsfläche H. ... sei bzw. an diese angrenze. Die Ortsteileigenschaft stehe daher auch nicht in Frage. Streitig sei allerdings die Frage, ob die Fläche noch am Bebauungszusammenhang teilnehme. Nach der obergerichtlichen Rechtsprechung reiche der Bebauungszusammenhang des unbeplanten Innenbereichs stets so weit, wie die aufeinander folgende Bebauung trotz vorhandener Baulücken nach der Verkehrsauffassung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermitteln. Wie eng die Aufeinanderfolge von Baulichkeiten sein müsse, um sich als zusammenhängende Bebauung darzustellen, sei nicht nach geografisch-mathematischen Maßstäben, sondern nach umfassender Würdigung der tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten einzelfallbezogen zu entscheiden. Dies zugrunde gelegt sei der streitgegenständliche Bereich spätestens seit der Errichtung des Anwesens F. H2. straße ... dem Innenbereich zuzuordnen. Zudem sei die maßgebliche Fläche in nahezu allen Himmelsrichtungen unmittelbar angrenzend von Bebauung umgeben. Die Lücke zwischen dem bestehenden Gebäude auf dem Vorhabensgrundstück und der angrenzenden Bebauung im Osten habe eine Breite von lediglich rund 60 Metern. Bei der Einordnung, ob die Fläche noch als Lücke zu werten ist, sei auch die vorhandene, aufgelockerte Bebauung zu berücksichtigen. Es liege gerade keine enge, städtisch geprägte Bebauung vor, sondern eine ländlich geprägte, fast villenartige Bebauung mit großen Gärten und Abständen zwischen den

Gebäuden. Die Flächen, die zwischen der jeweiligen Bebauung dem Bebauungszusammenhang zugerechnet werden müssen, fielen dementsprechend ebenfalls größer aus. Die abgefragte Fläche sei entscheidend von der umgebenden Bebauung geprägt. Wenn man auf dem Grundstück stehe, habe man den Eindruck in einem Garten inmitten eines Ortsteils zu stehen. Dass die Fläche dem Außenbereich zugeordnet wäre, erscheine nicht plausibel. Die Topographie, insbesondere der Geländesprung führe zu keiner Unterbrechung des Bebauungszusammenhangs. Die Bebauung ende nicht oberhalb des Hanges. Der Hang selbst sei umfassend bebaut. Der Hang sei in den Bebauungszusammenhang miteinbezogen. Eine topographische Grenze irgendwo in der Mitte des Hanges, die den Bebauungszusammenhang unterbreche, sei nicht erkennbar. Eine optische Unterbrechung der Sichtbeziehung zwischen der vorhandenen Bebauung durch die Topographie liege nicht vor. Im Übrigen stehe das Landschaftsschutzgebiet dem Vorhaben nicht entgegen. Auf die Ausführungen im Schriftsatz vom 4. Mai 2020 wird im Übrigen Bezug genommen.

8

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

9

Die Verpflichtungsklage bleibe ohne Erfolg, da das streitgegenständliche Vorhaben planungsrechtlich unzulässig sei. Auf die Ausführungen im ablehnenden Bescheid werde Bezug genommen. Selbst wenn eine Belegenheit des maßgeblichen Teils des Baugrundstücks im unbeplanten Innenbereich des § 34 BauGB angenommen werden könnte, wäre das Vorhaben planungsrechtlich unzulässig, weil es jenseits einer faktischen Baugrenze errichtet werden solle. Die Gebäude östlich des M. H2. Weges zeigten insoweit eine deutliche Struktur; beginnend auf dem Grundstück FINr. ... und endend auf dem Grundstück FINr. ... sei an den östlichen Außenwänden der dort errichteten Wohngebäude eine faktische Baugrenze erkennbar.

10

Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt.

11

Das Gericht hat am 29. September 2021 Beweis erhoben über die baulichen und örtlichen Verhältnisse des Vorhabensgrundstücks sowie dessen Umgebung durch Einnahme eines Augenscheins.

12

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte, die Behördenakte und die Niederschrift zur mündlichen Verhandlung am 29. September 2021 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

13

Die zulässige Klage hat keinen Erfolg, da sie unbegründet ist.

14

1. Der Kläger hat aus Art. 71 Satz 1 und Satz 4 BayBO i.V.m. Art. 68 Abs. 1 Satz 1 BayBO keinen Anspruch auf den beantragten Vorbescheid (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Das Vorhaben ist bereits bauplanungsrechtlich unzulässig.

15

a. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich nach § 35 BauGB, da sich das Vorhaben im bauplanungsrechtlichen Außenbereich befindet. Es befindet sich weder im Geltungsbereich eines Bebauungsplans noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils i.S.d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB. Diese Überzeugung des Gerichts stützt sich auf den im Rahmen des Augenscheins gewonnen Eindruck betreffend die örtlichen Verhältnisse und die Umgebungsbebauung sowie das vorliegende Kartenmaterial. Die Entscheidung des Beklagten und die dieser zugrundeliegenden Erwägungen wurden dadurch bestätigt.

16

Für das Bestehen eines Bebauungszusammenhangs ist entscheidend, ob und inwieweit eine tatsächlich aufeinanderfolgende Bebauung trotz etwa vorhandener Baulücken nach der Verkehrsauffassung den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit vermittelt und die zur Bebauung vorgesehene

Fläche (noch) diesem Zusammenhang angehört (BVerwG, U.v. 6.11.1968 - IV C 2.66 - juris Rn 17; B.v. 2.4.2007 - 4 B 7/07 - juris Rn. 4). Wie eng die Aufeinanderfolge von Baulichkeiten sein muss, um sich als zusammenhängende Bebauung darzustellen, ist einzelfallbezogen zu entscheiden. Darüber, wo die Grenze des Bebauungszusammenhangs verläuft und ob eine „Baulücke“ vorliegt ist nicht nach geographisch-mathematischen Maßstäben, sondern aufgrund einer umfassenden, die gesamten örtlichen Gegebenheiten erschöpfend würdigenden Wertung und Bewertung des konkreten Sachverhalts zu befinden (BVerwG, U.v. 19.4.2012 - 4 C 10.11 - juris Rn. 11 m.w.N.; BVerwG, U.v. 2.4.2007, ZfBR 2007, 480). Denn bei der Grenzziehung zwischen Innen- und Außenbereich geht es darum, inwieweit ein Grundstück zur Bebauung ansteht und sich aus dem tatsächlich Vorhandenen ein hinreichend verlässlicher Maßstab für die Zulassung weiterer Bebauung gewinnen lässt. Die (be-)wertende Betrachtung der konkreten tatsächlichen Verhältnisse kann sich angesichts dieser vom Gesetzgeber vorgegebenen Kriterien nur nach optisch wahrnehmbaren Merkmalen richten. Der Bebauungszusammenhang endet regelmäßig am letzten Baukörper (BVerwG, B.v. 8.10.2015 - 4 B 28.15 - juris Rn. 5 f.). Für die Frage, ob ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil vorliegt, kommt es weder auf die Zweckbestimmung noch auf die Entstehungsgeschichte der vorhandenen Bebauung an. Entscheidend ist grundsätzlich der tatsächlich vorhandene Bestand. Auch Gebäude, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB im Außenbereich privilegiert sind, können zur Entwicklung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils beitragen (BVerwG, B.v. 5.4.2017 - 4 B 46/16 - juris Rn. 5). Eine unbebaute Fläche ist - als „Baulücke“ - Teil des Bebauungszusammenhangs, wenn sie von einer angrenzenden zusammenhängenden Bebauung so stark geprägt wird, dass die Errichtung eines Gebäudes auf dieser Fläche als zwangslose Fortsetzung der vorhandenen Bebauung erscheint. Soweit eine Prägung durch die benachbarte Bebauung fehlt, handelt es sich um Außenbereich (BayVGh, U.v. 16.2.2009 - 1 B 08.340 - juris Rn. 15).

17

Bebauung i.S.d. § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist indes nicht jede beliebige bauliche Anlage. Den Bebauungszusammenhang selbst herstellen oder zu seiner Entwicklung beitragen können nur Bauwerke, die optisch wahrnehmbar sind und ein gewisses Gewicht haben, so dass sie geeignet sind, ein Gebiet als einen Ortsteil mit einem bestimmten Charakter zu prägen. Hieraus folgt, dass zur Bebauung im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BauGB grundsätzlich nur Bauwerke gehören, die dem ständigen Aufenthalt von Menschen dienen. Baulichkeiten, die nur vorübergehend genutzt werden oder in einem weiteren Sinne „Nebenanlagen“ zu einer landwirtschaftlichen, (klein-)gärtnerischen oder sonstigen Hauptnutzung sind, sind in aller Regel keine Bauten, die für sich genommen ein für die Siedlungsstruktur prägendes Element darstellen (BVerwG, B.v. 5.4.2017 - 4 B 46/16 - juris Rn. 6).

18

Ausgehend von diesen Grundsätzen vermittelt die maßgebliche Bebauung auf dem Vorhabensgrundstück und die Bebauung im Osten auf FINr. ... nicht den Eindruck der Geschlossenheit und Zusammengehörigkeit. Zwar ist die bestehende Bebauung auf dem Grundstück von der Bebauung auf FINr. ... im Osten lediglich ca. 60 - 70 Meter entfernt. Jedoch sind mit Blick auf die Frage des Vorliegens einer „Baulücke“ ebenfalls keine geographisch-mathematischen Maßstäbe anzulegen, sondern ist auf Grundlage einer umfassenden Bewertung der konkreten Gegebenheiten zu entscheiden (BVerwG, 2.4.2007 ZfBR 2007, 480). Maßgebliche Kriterien sind u.a. der Grundstückszuschnitt und die Struktur der Umgebungsbebauung. Mit zunehmender Größe der Freifläche wird das Vorliegen einer „Baulücke“ weniger wahrscheinlich. Vorliegend sind gemessen daran die Hanglage einerseits, andererseits aber auch der Umstand zu berücksichtigen, dass entgegen der Auffassung des Klägersvertreters sowohl im Norden, als auch im Süden und Südosten des Vorhabensstandortes eine von prägender Bebauung freie Fläche anschließt, welche schon allein aufgrund der Größe und Ausdehnung eindeutig dem Außenbereich zuzuordnen ist. Bereits durch diesen Umstand kann ein Bebauungszusammenhang von West nach Ost nicht angenommen werden. Die vorhandenen Gebäude östliche des M. H2. Weges schließen den Innenbereich nach Osten hin ab. Der seitens des Klägersvertreters bemühte Ansatz, ein Bebauungszusammenhang sei punktuell insbesondere bezogen auf das Vorhabensgrundstück bzw. den Vorhabensstandort und der FINr. ... im Osten gegeben, kann nicht überzeugen. Denn abgesehen von der bestehenden Bebauung unmittelbar entlang des M. H2. Weges, ist der Vorhabensstandort Teil des im Übrigen nach Norden, Süden und Südosten hin unbebauten Hangs. Der Augenschein sowie das hinzugezogene Kartenmaterial aus dem BayernAtlas haben bestätigt, dass an dem Hang und in Verlängerung des Vorhabensstandortes nach Norden und Süden bzw. Südosten keine einen Bebauungszusammenhang prägende Bebauung besteht. An die Bebauung entlang des M. H2. Weges im

Osten schließt mit Ausnahme der Bebauung auf FINr. ..., welche einen Ausreißer darstellen dürfte, bloße Gartennutzung mit kleineren Geräte-/und Gartenhäuschen an. Die seitens des Klägersvertreters angenommene „Flaschenhalstheorie“ würde das Vorhabensgrundstück und den Vorhabensstandort künstlich von dem bestehenden Außenbereichszusammenhang im Norden und Süden bzw. Südosten abtrennen. Der Schluss des zugegebenermaßen geringen Abstands zwischen der bestehenden Bebauung auf FINr. ... und der Bebauung auf FINr. ... kann mithin nur einer Bauleitplanung vorbehalten bleiben, dies insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass im Falle einer Zuordnung des Vorhabensstandortes zum Innenbereich im nördlichen, an das Grundstück anschließenden Bereich erhebliche Bezugsfallwirkungen zu erwarten sein dürften. An diesem Ergebnis ändert auch das seitens des Klägersvertreters in der mündlichen Verhandlung am 29. September 2021 angeführte Urteil des BayVGh vom 16. Februar 2008, Az. 1 B 08.340 nichts. Denn der dort entschiedene Sachverhalt ist abgesehen von der Frage der Abgrenzung des Innenvom Außenbereich mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar. Zum einen lag der Entscheidung des 1. Senats ein spezieller Grundstückszuschnitt zugrunde, welcher mit der vorliegenden Situation schon nicht vergleichbar ist. Zum anderen war das Vorhabensgrundstück in dem entschiedenen Fall ungeachtet seiner Größe im Westen, Norden und Osten von Bebauung umgeben und geprägt. Dies ist hier ebenfalls nicht der Fall. Auch die seitens des Klägers angeführte Sichtbeziehung zur Bebauung in Richtung F. Straße kann einen Bebauungszusammenhang vorliegend nicht begründen. Zwar hat sich im Rahmen des Augenscheins bestätigt, dass von dem geplanten Vorhabensstandort aus jedenfalls das Dach der Bebauung auf FINr. ... sichtbar ist. Ein Eindruck der Geschlossenheit ist insofern jedoch vor Ort nicht entstanden. Dies hat seinen Grund in der bereits angeführten freien, den optisch wahrnehmbaren Eindruck prägenden Fläche im Norden, Süden und Südosten sowie dem Umstand, dass die vorgefundene Topographie sowie die Hanglage des Grundstücks den Eindruck der Geschlossenheit nicht herstellen.

19

Nach alledem ist der Vorhabensstandort dem Außenbereich zuzuordnen. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des streitgegenständlichen Vorhabens liegt nicht vor.

20

b. Eine Privilegierung des geplanten Einfamilienhauses gemäß § 35 Abs. 1 BauGB liegt offensichtlich nicht vor. Auch eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens nach § 35 Abs. 2 BauGB scheidet aus, da es öffentliche Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB beeinträchtigt. Das streitgegenständliche Vorhaben widerspricht schon den Darstellungen des Flächennutzungsplans (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB). Der Belang des Schutzes der natürlichen Eigenart der Landschaft ist mit Blick auf die sich nach Norden, Süden und Südosten ausbreitende, in großen Teilen bandartige Außenbereichsfläche ebenfalls beeinträchtigt (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB). Im Übrigen ist aufgrund der - durch verbindliche Bauleitplanung nicht geordneten - Ausweitung eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils in den Außenbereich hinein ein Vorgang der städtebaulich unerwünschten unorganischen Siedlungsweise gegeben, die zu vermeiden ein öffentlicher Belang i.S.d. § 35 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB ist (vgl. in diesem Zusammenhang BVerwG, U.v. 25.01.1985 - 4 C 29/81 - juris Rn. 9; B.v. 04.07.1990 - 4 B 103/90 - juris; BayVGh, U-v- 09.11.2001 - 1 B 00.867 - juris Rn. 22; B.v. 27.01.2010 - 9 ZB 08.37 - juris Rn. 5). Insofern besteht in der obergerichtlichen Rechtsprechung Einigkeit. Ob dieser Umstand dogmatisch bei der Bestimmung des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 7 BauGB zu verorten ist (vgl. insofern Söfker in: Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Werkstand: 142. EL Mai 2021, § 35, Rn. 107; OVG Berlin-Brandenburg, U.v. 14.11.2012 - OVG 2 B 3.11 - juris Rn 38) oder einen ungeschriebenen öffentlichen Belang im Sinne von § 35 Abs. 3 BauGB darstellt, kann daher dahinstehen. Würde das streitgegenständliche Bauvorhaben zugelassen, wäre eine beachtliche Bezugsfallwirkung insbesondere mit Blick auf die nördlich unmittelbar an den Vorhabensstandort angrenzenden Grundstücke gegeben. Das schließen einer „Baulücke“ hätte auf einer Fläche, die vorher eindeutig dem Außenbereich zuzuordnen war, die Entstehung weiterer Baulücken zur Folge. Innerhalb des insoweit vorliegenden „Flaschenhalses“ (FINrn. ..., ..., ..., ..., ...) wäre die Vorbildwirkung und ein daran anschließender „Dominoeffekt“ im Sinne einer sukzessiven Bebauung mithin besonders groß. Die Gefahr einer insgesamt ungeordneten Siedlungsentwicklung in den Außenbereich hinein wäre die Folge. Eine derartige Ausweitung bzw. Verschiebung der Grenze des Außenbereichs muss aufgrund ihrer Bezugsfallwirkung der Bauleitplanung der Beigeladenen vorbehalten bleiben. Auf die Frage der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorgaben der Landschaftsschutzgebietsverordnung „E. ... um M. ...“ kommt es nach alledem für die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit nicht mehr an.

21

Aus den oben genannten Gründen ist auch der gestellte Hilfsantrag als unbegründet abzuweisen.

22

2. Die Kostenentscheidung fußt auf §§ 154 Abs. 1, Abs. 3, 162 Abs. 3 VwGO. Die Beigeladene hat keinen Antrag gestellt, sodass es mangels Kostenrisiko nicht der Billigkeit entspricht, ihre außergerichtlichen Kosten dem Kläger aufzuerlegen.

23

3. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.